## Einwohnergemeinde Scheuren



# Ordentliche Änderung der Planungsinstrumente Änderung Überbauungsordnung Nr. 1 – Oberi Allmet

# Änderung Überbauungsvorschriften

Öffentliche Auflage

Aufgehobene Bestimmungen sind in rot durchgestrichen.

Bern, 1. Juni 2023 2219\_Anderung\_UeV\_230601.docx



# Impressum

### Auftraggeber

Einwohnergemeinde Scheuren Hauptstrasse 56 2556 Scheuren

## Auftragnehmer

BHP Raumplan AG Fliederweg 10 Postfach 575 3000 Bern 14

### Bearbeitung

Kaspar Reinhard, Projektleiter Beda Baumgartner, Sachbearbeiter

2219\_Anderung\_UeV\_230601.docx

# Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	5
Art. 1 bis Art. 3 unverändert	
Zonenvorschriften	5
Art. 4 bis 5.19 unverändert	
Art. 6 Sektor 3	
Art. 6.1 Nutzung	
Art. 6.2 Lärmschutz	
Art. 6.3 Baufelder	
Art. 6.4 Baupolizeiliche Masse	
Art. 6.5 Dachausbau / Dachgestaltung	
Art. 6.6 Autoabstellplätze	
Art. 6.7 An- und Nebenbauten	
Art. 6.8 Architektonische Gestaltung	
Art. 6.9 Umgebungsgestaltung	
Art. 7 bis 9 unverändert	
Baubewilligungsverfahren	6
Art. 10 unverändert	
Schutzobjekte	<del> 6</del>
Art. 11 Baumschutz	
Weitere Bestimmungen	6
Art. 12 unverändert	
	_
Schlussbestimmungen	7
Art. 13 bis 14 unverändert	

# **Allgemeines§**

#### Art. 1 bis 3 unverändert

## Zonenvorschriften

#### Art. 4 bis 5.19 unverändert

Sektor 3 Art. 6

Art. 6.1

Nutzung Das Gebiet dient dem Wohnen, Dienstleistungsbetrieben, Gewerbe, Läden.

Art. 6.2

Lärmschutz

Der Sektor ist gemäss Lärmschutzverordnung Art. 43 der Empfindlichkeits

stufe III zugeordnet.

Art. 6.3

Baufelder | Im Sektor 3 sind mit Baulinien Baufelder festgelegt. Ausserhalb der Baufel-

der sind nur Nebenbauten gestattet.

Art. 6.4

Baupolizeiliche Masse Es gelten die folgende baupolizeilichen Masse:

Baufeld 1	Min.	<del>Max.</del>
Geschosszahl	2	2
Gebäudehöhe	7.00	8.00
Gebäudelänge	<del>24.00</del>	28.00
Gebäudebreite	10.00	<del>14.00</del>
Ausnützungsziffer	Keine Festlegung	
Baufeld 2		
Baufeld 2 Geschosszahl	1	2
	<del>1</del> <del>4.00</del>	<del>2</del> <del>5.00</del>
<del>Geschosszahl</del>	_	_
Geschosszahl Gebäudehöhe	4.00	5.00

### Art. 6.5

## <del>Dachausbau</del> <del>Dachgestaltung</del>

- <sup>1</sup> Der Einbau von geschlossenen Wohn-und Arbeitsräumen im Dachraum ist gestattet.
- <sup>2</sup> Dachaufbauten sind gestattet, wenn sie zusammen nicht mehr als 1/4 der Fassadenlänge des obersten Geschosses ausmachen. Dacheinsehnitte sind verboten. Einzelne Dachflächenfenster sind bis max. 0.5 m² Lichtfläche gestattet. Die Dachaufbauten sind gestalterisch und materialmässig ins Dach einzupassen. Plazierung, Grösse, Anzahl, Art der

Aufbauten hat in Zusammenarbeit mit der Fachinstanz (kant. Denkmalpflege Berner Heimatschutz) zu erfolgen.

- <sup>3</sup> Die Dachgestaltung hat in Anlehnung, respektive Interpretierung an die traditionelle Dachgestaltung zu erfolgen (Neigung, Vorsprünge etc.).
- 4 Die Eindeckung hat mit naturroten Ziegeln zu erfolgen.

#### Art. 6.6

#### **Autoabstellplätze**

- <sup>‡</sup> Die Berechnung der nötigen Autoabstellplätze richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 49 f Bauverordnung.
- <sup>2</sup> Gedeckte Autoabstellplätze sind in den Baufelder anzulegen.

#### Art. 6.7

### An- und Nebenbauten

An und Nebenbauten (neben den Baufeldern) sind nur für Kleintierställe, Schöpfe, Pergolen und dgl. gestattet. Die Grundfläche darf 20 m², die Gebäudehöhe 3.00 m nicht übersteigen.

#### Art. 6.8

## Architektonische Gestaltung

Die Bauten sind als Einheit in die traditionelle Baustruktur (ISOS Inventar) einzugliedern. Sie sind in Bezug auf Gliederung, Architektur, Detailgestaltung, Materialwahl, Farbgebung sorgfältig zu gestalten. Die Fachinstanz (Art. 10) ist für die ästhetische Beurteilung beizuziehen. Dem Gesuchsteller wird die Einreichung einer Voranfrage empfohlen.

#### Art. 6.9

## Umgebungsgestaltung

Die traditionelle Umgebungsgestaltung - Hofplatz/ Garten - ist zu übernehmen, respektive neu zu interpretieren. Auffüllungen sind keine gestattet.

Art. 7 bis 9 unverändert

# Baubewilligungsverfahren

Art. 10 unverändert

## **Schutzobjekte**

#### Art. 11

#### **Baumschutz**

Der im Plan als geschützt bezeichnete Baum steht unter dem Schutz der Gemeinde. Er darf nur mit Bewilligung der Baupolizeibehörde gefällt werden. Diese ordnet auch die zu treffenden Massnahen zum Ersatz an.

# Weitere Bestimmungen

Art. 12 unverändert

# Schlussbestimmungen

Art. 13 bis 14 unverändert

# Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung vom	17. Juni 2022 bis 18. Juli 2022
Kantonale Vorprüfung vom	24. April 2023
Publikationen im Amtsblatt vom	
Publikationen im amtlichen Anzeiger vom	
Öffentliche Auflage vom	
Einspracheverhandlung am	
Erledigte Einsprachen	
Unerledigte Einsprachen	
Rechtsverwahrungen	
Beschlossen durch den Gemeinderat am	
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am	
Namens der Einwohnergemeinde Scheuren:	
Der Präsident	
Die Gemeindeschreiberin	
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:	
Scheuren, den	
Die Gemeindeschreiberin	
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am	